Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen			
Ggf. Standort				
Studiengang	*Katholische Theologie*			
Abschlussbezeichnung	Magister theologiae (Mag. theol.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StakV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 StakV	☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15,6	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7,1	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 – Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AKAST
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *3*
Kurzprofil des Studiengangs ... *5*
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *6*
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV) ... *7*
Studiengangsprofile (§ 4 StakV) ... *7*
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV) ... *8*
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV) ... *8*
Modularisierung (§ 7 StakV) ... *9*
Leistungspunktesystem (§ 8 StakV) ... *10*
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *11*
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV) *12*
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV) ... *12*
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *13*
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *13*
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV) ... 13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV) ... 19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV) ... 19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV) ... 22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV) ... 24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV) ... 25
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV) ... 26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV) ... 29
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV) ... 31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV) ... 31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV) ... 31
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StakV) ... 32
Studienerfolg (§ 14 StakV) ... 32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV) ... 34
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV) ... 36
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV) ... 36
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV) ... 36
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV) ... 36
3 Begutachtungsverfahren ... 37
3.1 Allgemeine Hinweise ... *37*
3.2 Rechtliche Grundlagen ... *39*
3.3 Gutachtergremium ... *39*
4 Datenblatt ... 40
4.1 Daten zum Studiengang ... *40*
4.2 Daten zur Akkreditierung ... *41*
5 Glossar ... 42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau):

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung redaktionell überarbeitet werden, dabei ist durchgehend zum einen auf eine strikte Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten und zum anderen das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus deutlicher auszuweisen.

Auflage 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau):

- Um die angemessene und ausgewogene Vermittlung aller fachtheologischen Inhalte zu gewährleisten, ist die Verteilung der verpflichtenden Fachstunden (180 SWS) mit dem Ziel zu überarbeiten, auf eine stärkere Annäherung der Verteilung der Fachstunden der theologischen Fächer gemäß den "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ hinzuwirken. Für die von der Hochschule gewünschte und begründete Schwerpunktsetzung im Bereich von Philosophie und Systematischer Theologie bleibt es möglich, auch die im Bereich der Schwerpunktbildung (gemäß DBK-Vorgaben) verankerten Semesterwochenstunden (17 SWS) zu nutzen.

Auflage 3 (Kriterium Curriculum):

- Da die Zuordnung der ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand zu erfolgen hat, sind die Modulkonzeptionen hinsichtlich der Plausibilität des ausgewiesenen Workloads zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Auflage 4 (Kriterium Prüfungssystem):

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist mit dem Ziel zu überarbeiten, dass jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zu begründen.

Auflage 5 (Kriterium Prüfungssystem):

- Die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an Hausarbeiten (vgl. § 25 Abs. 3) und Studienleistungen (vgl. SPO § 25 Abs. 2) sind zu konkretisieren und an geeigneter Stelle (z.B. Modulhandbuch) explizit zu benennen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StakV*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Als kirchlich errichtete Theologische Fakultät ist die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Ordenshochschule im Sinne von § 84 Art. 1-2 HHG. Träger der Hochschule ist der Orden der Gesellschaft Jesu, der die Trägerschaft durch die Zentraleuropäische Provinz S.J. (Deutsche Region) ausübt. Ihr Unterhaltsträger ist der »Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V.« mit Sitz in Frankfurt am Main.

Neben dem auch in der Satzung verankerten Schwerpunkt in systematischer Theologie und Philosophie zeichnen Interkulturalität, Interreligiosität, Internationalität, Weltkirchlichkeit und Spiritualität das Profil der Hochschule aus. Die Hochschule ist Ausbildungsstandort für mehrere Bistümer in Deutschland und der Weltkirche für die verschiedenen kirchlichen Berufe (Priester, Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ab 1.10.2023 Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent).

Der vorliegenden Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird seit dem Wintersemester 2010/11 an der PTH Sankt Georgen angeboten. Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkten. Die Theologische Grundlegung (Semester 1 und 2) und die Fundierungsphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie.
Daneben bietet die Hochschule postgraduale Studien an (Abschlüsse: Lizentiat, Theologisches Doktorat, Doctor of Philosophy [PhD] und Habilitation) und führt in Kooperation mit dem Fachbereich 07 Katholische Theologie der Goethe-Universität den dualen Master Sozialethik im Gesundheitswesen durch. Zum 1.10.2023 soll der berufsbegleitend konzipierte Bachelorstudiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ den Studienbetrieb aufnehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium gewann aufgrund der schriftlichen Darstellung einen positiven Eindruck vom Studiengang „Katholische Theologie“, der durch die Gespräche vor Ort bestätigt wurde. Der grundständige Magisterstudiengang befähigt die Studierenden in theologischen Fragen ein begründetes eigenes Urteil zu entwickeln, ihren persönlichen Glauben zu vertiefen und ihre künftigen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie in theologisch fundierter Weise auszuüben. Der vorliegende Studiengang ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, diesen Zielvorstellungen zu entsprechen. Zielsetzung und Konzept des Studiengangs ermöglichen es, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Vielfalt von Berufen und wissenschaftlichen Tätigkeiten in Kirche und Gesellschaft vorzubereiten. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Das Studiengangskonzept ist durchdacht und sinnvoll aufgebaut und folgt dem Prinzip des konsekutiven Lernens. Auf eine zweisemestrige Einführungsphase folgt eine viersemestrige Fundierungsphase, an die sich dann eine viersemestrige Vertiefungsphase anschließt. Praxisanteile sind im Curriculum verankert.
Das Kollegium überzeugt durch sein Engagement in der Lehre und Betreuung der Studierenden. Die Lehrenden sind fachlich und didaktisch qualifiziert. Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die qualitätssichernden Instrumente der Hochschule sind dokumentiert und wirksam. Eine wichtige und impulsgebende Rolle mit Blick auf Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren nehmen der Ausschuss für Qualitätssicherung und der Ausschuss zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung ein.

Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass sich der Studiengang seit der letztmaligen Akkreditierung positiv entwickelt hat. Der Studiengang ist im Grundsatz in sich plausibel, die Studierbarkeit ist insgesamt gegeben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StakV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StakV.

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor. Der vorliegende Studiengang umfasst gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ 180 Semesterwochenstunden. Der Studien- und Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 1) ist die Verteilung der Fächeranteile zu entnehmen. Im Vergleich zu der in den „Kirchlichen Anforderungen“ vorgesehenen Verteilung ist eine Erhöhung der Pflichtsemesterstunden in der Philosophie und der Systematischen Theologie festzustellen, die in der Profilierung der PTH Sankt Georgen begründet ist (vgl. Satzung Art 9 § 1 Abs. 5).

In den vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren wurden diese Abweichungen durch die traditionelle Ausrichtung des Theologiestudiums an der PTH Sankt Georgen gerechtfertigt, auch weil die Hochschule mit dieser Schwerpunktbildung gegenüber anderen theologischen Fakultäten in Deutschland ein klar erkennbares und bekanntes Profil besitzt.

Studienzeiten, die zum Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse erforderlich sind, werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. SPO § 2 Abs. 1).

Der volltheologische Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StakV.

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben (vgl. SD S.

5). Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (M 24 Magisterarbeit) vorgesehen, welche mit 24 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 28 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung soll die Magisterarbeit zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (sechs Monate) ein philosophisches oder theologisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StakV.

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 5 und § 6) formuliert. Neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Der Nachweis der Latein-Kenntnisse ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulen der Vertiefungsphase. Der Nachweis der Griechisch- und Hebräisch-Kenntnisse wird für den Modulabschluss der Module in der Fundierungs- und Vertiefungsphase im Modulhandbuch festgelegt.

Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StakV.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister Theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“ verliehen (vgl. SPO § 13), der auch kirchlich anerkannt ist.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades - in Deutsch und Englisch - beigegeben wird (vgl. SPO § 34 Abs. 3).

Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch und englisch) ist als Anlage 5 beigegeben. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Besonders uneingeschränkt positiv und vorbildlich wird bewertet, dass das von der PTH Sankt Georgen ausgestellte Diploma Supplement unter Punkt 8.2 ergänzend die Struktur des Hochschulsystems der Katholischen Kirche dargestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StakV.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) vollständig modularisiert und umfasst 25 Pflichtmodule (vgl. SPO § 7).

Die 52,5 ECTS-Punkte umfassende Einführung (Studienjahr 1) dient der theologischen und philosophischen Grundlegung und führt in das Studium der Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche (biblische, historische, systematische und praktische Theologie) und die Methoden und Regeln wissenschaftlichen Arbeitens ein. Diese Studienphase umfasst neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (M 0, 3 ECTS-Punkte) fünf z. T. fachgruppenbezogene Einführungsmodule (M 1 – M 5) im Umfang zwischen 6 und 13,5 ECTS-Punkten.

Die 133,5 ECTS-Punkte umfassende interdisziplinär ausgerichtete Fundierungsphase beinhaltet neun thematische Module (M 7 – M 14). Modul M15 (18 ECTS-Punkte) dient der Schwerpunktbildung und ersten Berufsorientierung. Die Fundierungsphase wird im 3. bis 6. Semester absolviert.

Die 114 ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsphase (7. bis 10. Semester) gliedert sich in sieben fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule (M 16 – M 22), die einen Umfang zwischen 6 und 16 ECTS-Punkten aufweisen. Ein weiteres Modul (M 23, 15,5 ECTS-Punkte), das die Schwerpunktbildung und Berufsorientierung fortführt, und die Magisterarbeit (24 ECTS-Punkte) kommen hinzu. Diese Studienphase ist stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert ausgerichtet. Durch Seminare und die Magisterarbeit soll dem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der letzten Phase des Studiums in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Die Module der Einführung werden in einem jährlichen Zyklus angeboten. Die Module der Fundierungs- und der Vertiefungsphase werden größtenteils in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden mit einer Prüfung abgeschlossen (vgl. SPO § 2 Abs. 4). Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen und in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden.
Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, welches der Genehmigung des Ausschusses zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung (Überwachungsausschuss) bedarf. Die Genehmigung wird i.d.R. für fünf Jahre erteilt. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss das Modulhandbuch überprüft und vom Überwachungsausschuss genehmigt werden (vgl. SPO § 8 Abs. 3 und 5).
Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Da alle Veranstaltungen ausschließlich für den vorliegenden Studiengang konzipiert sind, sind keine Angaben zur Verwendbarkeit enthalten (vgl. SPO § 8 Abs. 2, Modulhandbuch).
Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel) erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StakV.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (vgl. SPO § 2 Abs. 9). Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 24 ECTS-Punkte.

Dem beigefügten Studienverlaufsplan[1] kann entnommen werden, dass die Arbeitslast weitgehend ausgeglichen auf die einzelnen Semester und Studienphasen verteilt wird. Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. SPO § 2

[1] Im Verlaufe des Verfahrens wurde eine korrigierte Version der Unterlage „Studienverlaufsplan“ nachgereicht. Das der Selbstdokumentation ursprünglich beigelegte Dokument enthielt fehlerhafte Angaben zu einigen Modulgrößen.

Abs.8) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Sachstand/Bewertung

In der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 21, Abs. 1 - 2) sind Regelungen zur Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert, demzufolge bei der Entscheidung über die Anerkennung die Lissabon-Konvention zu beachten ist. Die Regelung, dass eine mögliche Anerkennung von „mehr als zwölf Module[n] oder der Magisterarbeit“ versagt werden kann, ist nicht in Einklang mit der Lissabon-Konvention, die bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht.

Der Prüfungsordnung (vgl. § 21, Abs. 5) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Es wird empfohlen, die in der Studien- und Prüfungsordnungen gemäß der Lissabon-Konvention verankerten Regelungen mit dem Ziel zu überarbeiten, die Kernelemente (die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Art. III), sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V)) ausdrücklicher herauszuarbeiten.

Mit Stellungnahme vom 18.11.2022 reicht die PTH Sankt Georgen eine Überarbeitung dieser Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung ein, aus der hervorgeht, dass zum einen die der Lissabon-Konvention widersprechende Regelung gestrichen und zum anderen die oben angeführten Kernelemente der Anerkennung ausdrücklicher herausgearbeitet wurden.

Die Agentur geht davon aus, dass die vorgelegte Version der Studien- und Prüfungsordnung zum Wintersemester 2023/24 in Kraft treten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV)**

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurden insbesondere die Themen Kompetenzorientierung und Prüfungssystem sowie die Schwerpunktsetzung in Systematischer Theologie und Philosophie mit den Fachvertreterinnen und -vertretern der Hochschule diskutiert.

Die Stärken des Studiengangs liegen zweifelsohne in der traditionellen Schwerpunktbildung in Philosophie und Systematischer Theologie, infolge dessen die Hochschule gegenüber anderen theologischen Fakultäten in Deutschland ein klar erkennbares und bekanntes Profil besitzt.

Durch den Stiftungslehrstuhl „Katholische Theologie im Angesicht des Islam“ ist das interreligiöse Profil der PTH Sankt Georgen gestärkt worden, das mit Blick auf theologische Persönlichkeitsentwicklung in einer pluralen sowie säkularen Gesellschaft bedeutsam ist. Eine stärkere Verknüpfung – über die bereits in den Modulen M 8, M 14 und M 18 hinaus bestehende – mit dem Curriculum wäre erstrebenswert. Die PTH Sankt Georgen hat mit der Universität Heidelberg auf diesem Feld eine Kooperation aufgenommen – sicher kann mit Blick auf gesellschaftliche Fragen (insb. durch nach wie vor bestehende Antisemitismen) die Beschäftigung mit den abrahamitischen Religionen ggf. auch praktisch durch die Ermöglichung von Besuchen von Synagogen und Moscheen in passenden Modulen mit Blick auf spätere interreligiöse Arbeitsfelder sinnvoll sein. Hier sollte auch der Standortvorteil von Frankfurt als Großstadt mit zahlreichen religiösen Institutionen verstärkt in den Blick genommen werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StakV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)

Der Studiengang entspricht **teilweise** den Anforderungen gemäß § 11 StakV.

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Hochschulsatzung, der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie“, den Modulbeschreibungen und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass „die wichtigste Zielsetzung des Studiengangs darin besteht, Studierenden eine gründliche Kenntnis der theologischen Inhalte und Methode zu vermitteln, damit sie in theologischen Fragen ein begründetes eigenes Urteil entwickeln, ihren persönlichen Glauben vertiefen und ihre künftigen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie in theologisch fundierter Weise ausüben können“ (SD S. 8). Der Magister-

studiengang „Katholische Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie) sowie die Philosophie.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie werden auch berufliche Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung bzw. gemäß dem Motto der Hochschule „Pietati et Scientiae“ zur Verbundenheit mit der ignatianischen Spiritualität aufgeführt und mit den einschlägigen Modulen im Studium verknüpft. Die in den Modulen vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sind Gegenstand der Modulprüfungen (vgl. § 25 SPO).

Der vorliegende Magisterstudiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Zugleich wird im Studium auch die Grundlage für eine Tätigkeit außerhalb des Arbeitsbereichs Kirche, für eine akademische Tätigkeit sowie für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gelegt.

Das inhaltliche Profilelement „Interreligiosität“ wurde mit der Errichtung der Stiftungsprofessur „Katholische Theologie im Angesicht des Islam“ weiter gestärkt und spiegelt sich in den Modulen M 7 und M 18 wider. Ebenfalls bietet das Institut für Weltkirche und Mission, insbesondere der Stiftungslehrstuhl für Missionswissenschaft und interkulturelle Theologie, prüfungsrelevante Studienangebote entsprechend diesem Profilmerkmal in Modul M14 an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studien- und Prüfungsordnung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ an der PTH Sankt Georgen sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der kirchlichen Ausbildungsordnungen weiterhin entsprechen. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16. 2. 2017) und befähigt die Studierenden zweifelsohne, in theologischen Fragen ein begründetes eigenes Urteil zu entwickeln, ihren persönlichen Glauben zu vertiefen und ihre künftigen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie in theologisch fundierter Weise auszuüben. In den die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation umfassenden Qualifikationszielen werden neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und persönliche Kompetenzen als Ziele formuliert.

Ein fachlicher und legitimer Schwerpunkt ergibt sich aus dem speziellen Profil des vorliegenden Studiengangs, aus der Schwerpunktsetzung im Bereich Systematische Theologie/Philosophie,

die mit 15 SWS in den Studiengang eingearbeitet ist. Auffällig ist, dass die Schwerpunktsetzung nicht aus einem in den Regularien der Deutschen Bischofskonferenz dafür verankerten Kontingent (17 SWS Schwerpunkt) erfolgt, sondern nicht-systematische Fächer z.T. auf knapp 75% des vorgesehenen Umfangs der Pflichtsemesterwochenstunden reduziert wurden. Im Sinne der bereits bei den vorausgegangenen Akkreditierungen ausgesprochenen Empfehlung, der Absicherung aller fachtheologischen Inhalte, sollte die Hochschule prüfen, ob die im Bereich der Schwerpunktbildung (gemäß DBK-Vorgaben) verankerten Semesterwochenstunden (17 SWS) für die begründete und eindeutige Schwerpunktsetzung auf Philosophie und Systematische Theologie der Hochschule Sankt Georgen genutzt werden und so den anderen Fächern (insbesondere im Bereich der Praktischen und Historischen Theologie) wieder Stunden zugeteilt werden könnten.

Bei der Durchsicht des Modulhandbuchs und in den Gesprächen vor Ort fiel dem Gutachtergremium eine Ungleichzeitigkeit der Bearbeitungsprozesse auf, infolge derer es keinen einheitlichen Stand der Module im Modulhandbuch gibt[2]. Die Letztbearbeitung der Module schwankt zwischen 19.06.2017 und 31.05.2022, also einem Zeitraum von fünf Jahren, was für einen kompetenzorientierten Studiengang, der von den Studiengangszielen her entwickelt und organisiert ist, kaum reibungslos funktionieren kann. Auch in den vorangegangenen Akkreditierungsverfahren wurde bereits empfohlen, die Modularisierung mit dem Ziel, den Modulgedanken und die inhaltliche Kohärenz der Module zu stärken, weiterzuentwickeln. Noch scheinen nicht alle Module als Modul im Zusammenspiel gedacht zu sein, sondern als ein Zusammenbinden einzelner Fächer und Stoffe. Das klappt in einigen Fällen sehr gut, in anderen erscheint es eher so, als ständen die 4-5 Fächer weitgehend unverbunden nebeneinander. Das schlägt sich auch in den Inhalts- und Kompetenzformulierungen nieder, bei denen nicht durchgehend zwischen der Beschreibung von Kompetenzen und Inhalten unterschieden sind und die Operatoren nicht durchgehend eindeutig auf Kompetenzstufen ausgerichtet sind. Die Kompetenzformulierungen im Modulhandbuch sind insgesamt sehr uneinheitlich. Mitunter ist nicht klar, welche Kompetenzen erworben werden sollen, manche Kompetenzformulierungen formulieren keine Kompetenzen. Oft stellt sich die Frage, wie die Kompetenzen geprüft werden sollen. Im Abgleich mit den Evaluationsergebnissen entsteht der Eindruck, dass es bei den Prüfungen eher um Reproduktion als um Anwendung geht. Hier stellt sich auch die Frage nach den Kompetenzniveaus des Studiums (z.B. nach Bloom‘scher Taxonomie). Nicht alle Modulvoraussetzungen erscheinen sinnvoll, bzw. es geht aus den Modulbeschreibungen nicht hervor, inwiefern und wie sie eingebunden sind. So wird bspw. für Modul M16 als Kompetenz die Vertiefung exegetischer Methoden- und Auslegungskompetenzen formuliert, ohne dass ersichtlich ist, wo diese zuvor eingeübt wird, da die Module M6, M7, M8 und M10

[2] Mit Stellungnahme vom 24.02.2023 verweist die PTH Sankt Georgen darauf, dass sich die variierenden Daten zwar auf die Daten der letzten Änderung des jeweiligen Moduls beziehen, dies aber keineswegs bedeute, dass es verschiedene Versionen des Modulhandbuchs gibt.

keine methodische Vertiefung bieten, sondern mit Thesen arbeiten, die in der Prüfung reproduziert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter erachten es für erforderlich, dass die Modulbeschreibungen mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung redaktionell überarbeitet werden, dabei ist durchgehend zum einen auf eine strikte Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten und zum anderen das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus deutlicher auszuweisen. Bei dieser Gelegenheit wäre auch darauf zu achten, Modulvoraussetzungen und -modalitäten einheitlich auszuweisen. Dies gelingt in den meisten Fällen, dennoch sind an einigen Stellen redaktionelle, an andere Stellen inhaltliche Korrekturen nötig.

Die primären Adressaten des theologischen Vollstudiums an der Hochschule Sankt Georgen sind Priesterkandidaten sowie Bewerberinnen und Bewerber für den Beruf der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten. Sie sollen ihren künftigen Dienst in der kirchlichen Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie in theologisch fundierter Weise ausüben können. Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung von Menschen für diese kirchlichen Berufe ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „Mag. theol." bildet in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die anschließende kirchliche Berufseinführungsphase. Damit ist die formale Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben. Zugleich richtet sich der Magisterstudiengang auch an jene Studierende, die sich als Theologinnen und Theologen auf eine berufliche Zukunft in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorbereiten wollen (vgl. Selbstdokumentation, Seite 4). Ziel der Hochschule ist es „den Studierenden für ihre berufliche Zukunft als selbständige, professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen kirchlichen Berufen und außerkirchlichen Arbeitsfeldern auch berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln" (ebenda, Seite 5).

Inhaltlich wird den Zielen „Berufsbefähigung" und „Persönlichkeitsentwicklung" insbesondere in den Modulen M 15 und M 23 Raum gegeben. In Modul M 15 werden Einblicke in andere sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer gegeben (Psychologie, Pädagogik, Soziologie und empirische Sozialforschung). Diese Fächer nehmen eine Brückenfunktion zur Theologie ein, die allerdings die Gefahr birgt, an diesen nur theologische Teildisziplinen näher zu fokussieren (etwa Sozialethik oder christliche Anthropologie). Es wäre auch mit Blick auf einen für Theologinnen und Theologen sich verändernden Arbeitsmarkt sinnvoll, in diesen Modulen Exkursionen und Praktika anzubieten, die auch folgende Fächer fokussieren: Andragogik, Thanatologie (mit soziologischer wie auch praktischer Ausrichtung; z.B. mit Blick auf Trauerbegleitung o.ä.), Personalwesen, Journalismus (z.T. bereits im Portfolio der Hochschule; siehe Modul M 23), Umgang mit anderen Glaubensformen und kritische Auseinandersetzung (inkl. „New Age" und Esoterik) und ggf. auch Einblicke in klinische Prozesse (mit Blick auf kategoriale Seelsorge in Krankenhäusern etc.). Der Lehrstuhl für Missionswissenschaft und interkulturelle Theologie könnte ebenfalls eine Brückenfunktion zu Fragen der beruflichen Befähigung dienen.

Modul M 23 ist so angelegt, dass die Studierenden „ihre erworbenen theologischen Kompetenzen zusätzlich mit kirchlicher und gesellschaftlicher Praxis verbinden können“ (vgl. Modulbeschreibung). Zwei Hauptseminare sind hier noch dargestellt und scheinen das Modul zu überlagern. Dies dient aber einer Entzerrung anderer Module, die semestral abgeschlossen werden müssen, wohingegen Modul M 23 nicht in einem Semester abgeschlossen werden muss. Diese Wahlfreiheit und auch die zeitliche Entzerrung werden von den Studierenden goutiert.

Angesichts der Tatsache, dass nicht allein Seminaristen an der Hochschule lernen, ist mit Blick auf insb. die Nicht-Seminaristen unter den Studierenden zu fragen, ob der Studiengang genügend berufsbefähigend für kirchliche wie außerkirchliche Arbeitsfelder ist. Dies ist prinzipiell zu bejahen. Die Richtlinie zur Anerkennung von kirchlichen und außerkirchlichen Praktika hat sich bewährt und Ausbildungselemente, die die Selbstkompetenz betreffen werden anerkannt. Praktika sind kreditiert. Es werden Workshops zur Berufsorientierung angeboten sowie ergänzende Studienprogramme „Islam und christlich-muslimische Begegnung“ und „Medien und öffentliche Kommunikation“, deren Absolvierung mit Leistungspunkten in Modul M 23 eingebracht werden können. Auch durch die nahe gelegene Zukunftswerkstatt und den im Aufbau befindliche Berufungscampus bieten sich Kontaktmöglichkeiten, andere Berufsfelder kennenzulernen. Die Angebote im Bereich der Rhetorik, der Sprech- und der Stimmbildung sowie die homiletischen Seminare und Übungen sind im Blick auf unterschiedliche berufliche Tätigkeiten wichtige Elemente zur Berufsqualifizierung, wie auch zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Mit Blick auf Praktika ist der Kontakt der Hochschule zu Unternehmen in und um Frankfurt positiv hervorzuheben. Dieses „Set“ kann und sollte stets mit Blick auf die potenziellen Berufsfelder angepasst und erweitert werden. Augenblicklich gehen viele Absolventinnen und Absolventen der Hochschule nicht nur in kirchliche Arbeitsfelder, sondern sie finden Berufsmöglichkeiten in Personalabteilungen, Unternehmensberatungen, im Kunst- und Kulturbereich, im kirchlichen Journalismus sowie der Caritas.

Die Studierenden selbst schätzen das breite Angebot der Hochschule und das hohe Ausbildungsniveau von Sankt Georgen. Trotz der „gigantischen Prüfungslast“ (Aussage der Studierenden) finden die Studierenden auch Raum und Zeit für Elemente und Ausbildungsbereiche, die der Persönlichkeitsentwicklung und dem geistlichen Wachstum dienen. Die Hochschule ist durch die Jesuiten eng mit der ignatianischen Spiritualität verbunden. Dadurch kann sie eines ihrer Ziele, die Verbindung von geistlichen Ausbildungselementen und akademischen Studium gut miteinander verbinden. Hier ist besonders das begleitende Semesterprogramm des Priesterseminars, wie auch das Mentorat für die externen Studierenden zu nennen. Es hat vor allem die geistliche Ausbildung und Prägung der Studierenden im Blick. Für das Programm des Mentorates, das auch für jene Studierenden offensteht, die nicht zu den Bewerberkreisen der Diözesen gehören, ist eine eigene Mentorin zuständig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung redaktionell überarbeitet werden, dabei ist durchgehend zum einen auf eine strikte Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten und zum anderen das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus deutlicher auszuweisen.

Das Gutachtergremium gibt **im Anschluss an die Begehung** folgende Empfehlung:

- Im Sinne der bereits bei den vorausgegangenen Akkreditierungen ausgesprochenen Empfehlung, der Absicherung aller fachtheologischen Inhalte, sollte die Hochschule prüfen, ob die im Bereich der Schwerpunktbildung (gemäß DBK-Vorgaben) verankerten Semesterwochenstunden (17 SWS) für die begründete und eindeutige Schwerpunktsetzung auf Philosophie und Systematische Theologie der PTH genutzt werden und so den anderen Fächern (insbesondere im Bereich der Praktischen und Historischen Theologie) wieder Stunden zugeteilt werden könnten.

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der PTH Sankt Georgen vom 24.02.2023 und Rücksprache mit dem Gutachtergremium empfiehlt die Akkreditierungskommission die **Empfehlung in eine Auflage** umzuwandeln. Die Auflage wird folgendermaßen vorgeschlagen:

- Um die angemessene und ausgewogene Vermittlung aller fachtheologischen Inhalte zu gewährleisten, ist die Verteilung der verpflichtenden Fachstunden (180 SWS) mit dem Ziel zu überarbeiten, auf eine stärkere Annäherung der Verteilung der Fachstunden der theologischen Fächer gemäß den "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ hinzuwirken. Für die von der Hochschule gewünschte und begründete Schwerpunktsetzung im Bereich von Philosophie und Systematischer Theologie bleibt es möglich, auch die im Bereich der Schwerpunktbildung (gemäß DBK-Vorgaben) verankerten Semesterwochenstunden (17 SWS) zu nutzen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Der Studiengang entspricht **teilweise** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV.

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semestriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte und 25 Pflichtmodule gegliedert ist.
Der erste Studienabschnitt umfasst die Einführung (1. und 2. Fachsemester; 52,5 ECTS-Punkte) sowie die Fundierung (3. bis 6. Fachsemester; 133 ECTS-Punkte). Den zweiten Studienabschnitt bildet die Vertiefung (7. bis 10. Fachsemester; 114 ECTS-Punkte). Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS; wobei auf die Einführung 35 SWS, die Fundierung 89 SWS und die Vertiefung 52 SWS (zuzüglich Wahlpflichtbereich) entfallen.
Der curriculare Aufbau der Einführung sieht sechs Module (M 0 – M 5) vor, die in die verschiedenen Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie in die Bedeutung der Philosophie für die Theologie einführen und mit diesen Fachgebieten vertraut machen. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang von 3 – 13,5 ECTS-Punkten auf und werden in einem jährlichen Zyklus angeboten. Auf den Bereich der systematischen Theologie und der Philosophie entfallen entsprechend dem Profil des PTH Sankt Georgen jeweils die größten Anteile (jeweils 13,5 ECTS).

Die Fundierung beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (M 7 – M 14) und ist interdisziplinär ausgerichtet. Innerhalb dieser Module soll intra- und interdisziplinäres philosophisches und theologisches Denken und Arbeiten eingeübt werden. Modul M 15, welches der individuellen theologischen Schwerpunktbildung und ersten Berufsorientierung dient, umfasst u.a. drei Seminare. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang von 7,5 – 18 ECTS-Punkten auf und werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Die Vertiefung beinhaltet die Module M 16 – M 24 und ist entsprechend der Studienphase stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert gestaltet. Diese Phase soll die Studierenden dazu befähigen, argumentativ begründet Sachfragen und kontroverse Debatten in den theologischen und philosophischen Disziplinen zu beurteilen und eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln.
Die fachwissenschaftlichen Module M 16 – M 22 weisen einen Umfang von 6 bis 16 ECTS-Punkten auf. Modul M 23, welches die theologische Schwerpunktbildung und Berufsorientierung weiterführt, umfasst zwei Seminare und weitere Wahlpflichtveranstaltungen zur Berufsorientierung

(15,5 ECTS-Punkte). Die Module der Vertiefungsphase werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Der Studiengang wird mit Modul M 24 (Magisterarbeit, 24 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, sind in Modul M 23 – im Wahlpflichtbereich – mit einem Umfang von 7,5 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesung, Vorlesung mit Kolloquium, Vorlesung mit Lektürekurs, Lektürekurs, Übung, Proseminar, Hauptseminar und Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende sind in die hochschulüblichen Gremien (Hochschulkonferenz, Hochschulrat, Überwachungsausschuss, Qualitätsausschuss) eingebunden und nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungsevaluationen teil, zudem liegt die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation beim AStA und der Hochschulsekretärin (vgl. Evaluationsordnung § 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Gestaltung des vorliegenden Studiengangs erfüllen formal die gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben und ermöglichen ein adäquates Studium. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Das Studium erfolgt in allen vier Bereichen der Theologie sowie in der Philosophie. Erwähnt wurde bereits, dass im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterausbildung, was den geforderten Inhalt und den geforderten Umfang an SWS in den Einzelfächern der Katholischen Theologie und der Philosophie anbelangt, eine Erhöhung der Pflichtsemesterstunden in der Philosophie und der Systematischen Theologie festzustellen ist, die in der Profilierung der PTH Sankt Georgen begründet ist.

Der vorliegende Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ folgt dem Prinzip des konsekutiven Lernens. Auf eine zweisemestrige Einführungsphase folgt eine viersemestrige Fundierungsphase, an die sich dann eine viersemestrige Vertiefungsphase anschließt.

Schon angesprochen wurde, dass bei der Durchsicht des Modulhandbuchs eine Ungleichzeitigkeit der Bearbeitungsprozesse auffällt. Weiterhin scheint ein Grundproblem des Magisterstudiengangs darin begründet, dass sich die Spezifika des „Sankt Georgener Diploms“ (Stoffaufteilung, Thesensystem, Prüfungssystem) noch in nicht wenigen der Modulbeschreibungen wiederfinden. Trotz der augenscheinlichen intensiven Bemühungen der Lehrenden um eine kompetenzorientierte Überarbeitung der Module mit dem Ziel der Stärkung der inhaltlichen Kohärenz, scheinen

die Fortschritte jedoch eher klein und teilweise (Modul M 4) sind von der ersten zur zweiten Reakkreditierung auch Rückschritte[3] zu konstatieren. Dieser Eindruck wird durch die Organisation der Kompetenzmessungen am Ende des Moduls bestätigt: In einigen Modulen scheinen die Prüfungen an den Stoffen (= Inhalten) oder Lehrveranstaltungen, nicht aber an den im Modul formulierten Kompetenzen orientiert. Bei einigen der Modulabschlussklausuren und Kommissionsprüfungen scheint es sich ferner nicht um eine strukturierte Prüfung zu handeln, sondern um mehrere Einzelprüfungen, die im gleichen Prüfungsfenster hintereinander abgenommen werden (*vgl. auch Kriterium Prüfungssystem*). Dabei ist zu bedenken, dass die starke Orientierung an „Stoffen" und „Thesen" dazu führen kann, dass am Ende des Moduls nicht eine Messung der beschriebenen Kompetenzen, sondern die Reproduktion der Thesen steht. Insgesamt erscheint der Studiengang damit stark reproduktionsorientiert, und die Studienziele „Glauben vertiefen" und „Sozial- und Selbstkompetenzen fördern" scheinen im Modulhandbuch nicht explizit auf.

Zudem fällt auf, dass in einigen Modulen die Berechnung des Arbeitsaufwands („Workload") nicht realistisch ist. Dieser Eindruck spiegelt sich auch in der Studiengangsevaluation wieder, die eine starke Abweichung des Workloads insbesondere in den Modulen M 4, M 6 und M 12 markiert. Besonders augenscheinlich ist dies der Fall bei Modul M 4, das mit 6 ECTS ausgestattet ist, die kaum ausreichen dürften, um zusätzlich zur Präsenszeit die vier unterschiedlichen – und nicht klar beschriebenen – Studienleistungen und die Prüfungsleistung zu stemmen. Da die Zuordnung der ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand zu erfolgen hat, sind die Modulkonzeptionen hinsichtlich der Plausibilität des ausgewiesenen Workloads zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Es legt sich angesichts dieser Bestandsaufnahme nahe, das Curriculum mit allen Modulbeschreibungen im Rahmen bspw. einer gemeinsamen Studiengangswerkstatt, zumindest aber nach einheitlichen Standards und in einem Arbeitsgang zu überarbeiten, um ein Modulhandbuch zu erhalten, bei dem alle Module nicht nur zeitgleich, sondern auch miteinander auf einen einheitlichen Standard gebracht werden, und dabei darauf zu achten, dass Kompetenzbeschreibungen, Modulstruktur und an den Kompetenzformulierungen orientierte Prüfungsleistungen mit in der Regel einem Prüfungsereignis pro Modul implementiert werden (*vgl. auch Kriterium Prüfungssystem*). Bei einer konsistenten Überarbeitung des Studiengangs könnte auch geprüft werden, ob der Studiengang trotz seines legitimen systematischen Schwerpunkts noch stärker auf die von Bologna geforderte Employability setzt. In einzelnen Modulen scheint der anwendungsorientierte Kompe-

[3] In ihrer Stellungnahme vom 24.02.2023 verweist die Hochschule zum einen darauf, dass sie sich der Herausforderungen in Modul 4 bewusst ist und das Modul im Rahmen der Überarbeitung des Prüfungssystems weiter verbessert wird. Zum anderen wird angeführt, dass die vorliegende Struktur von Modul M 4 das Ergebnis der Erfüllung der Auflagen des Akkreditierungsberichts im Rahmen der vergangenen Reakkreditierung war und die konstatierten „Rückschritte" nicht von der Hochschule verursacht seien.

tenzerwerb bereits gut zu funktionieren und wird auch von den Studierenden sehr gelobt. Insgesamt scheint eine Verlagerung der zu erwerbenden Kompetenzen von der Wissensorientierung zur Anwendungsorientierung, und damit auch zum Deep-Level-Learning, das dann auch veränderte Lehr- und Prüfungsformen braucht, sinnvoll.

Die Praktika der Studierenden in unterschiedlichen Feldern werden anerkannt und können früh eingebracht werden. Auch die Ausbildungselemente des Priesterseminars werden von der Hochschule anerkannt. Ansprechpartner für die Praktika ist die Studienberatung. Die „Richtlinie zur Anerkennung von Praktika für Modul 23 MPO“ vom 08.07.2010 hat sich bewährt. Darüber hinaus könnten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die den Zielen, Lernergebnissen und Kompetenzen des Magisterstudiengangs entsprechen, auf Antrag eingebracht werden (mit 50% der zu erbringenden ECTS). Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis allerdings kaum Gebrauch gemacht (vgl. Selbstdokumentation, Seite 7).

Als Lehr- und Lernformen kommen Vorlesung, Vorlesung mit Kolloquium, Vorlesung mit Lektürekurs, Lektürekurs, Übung, Proseminar, Hauptseminar und Praktikum zum Einsatz, Varianz ist somit gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Da die Zuordnung der ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand zu erfolgen hat, sind die Modulkonzeptionen hinsichtlich der Plausibilität des ausgewiesenen Workloads zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV.

Sachstand

Ein spezifisches Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit vorgesehen. Durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung *(vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung*) soll studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Einführung des Amtes der Studiengangsleitung und stetige Anpassungen in Fragen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen zu einer erleichterten Studierendenmobilität geführt haben. Die Zahl der Studierenden, die ein auswärtiges Studium planen, ist – laut Unterlagen – auch während der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen nicht signifikant zurückgegangen. Die Hochschule unterstützt die anhaltende Bereitschaft zu auswärtigen Studienaufenthalten ausdrücklich und fördert diese durch verschie-

dene Maßnahmen. Für die Vorbereitung und Durchführung des vorgesehenen auswärtigen Studiums (Externitas) wird Beobachtungen zufolge vermehrt der Zeitraum ab dem siebten Semester gewählt. Mit Hilfe von „Learning agreements“ werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung mit der Studiengangsleitung abgesprochen. Studierenden, die ihr externes Jahr an der PTH Sankt Georgen verbringen, werden ihre Leistungen in einem „Transcript of records“ bestätigt. Zum Einsatz kommen weiterhin eine standardisierte Anerkennungstabelle und ein Leitfaden zum Antrag auf Anerkennung eines Leistungsnachweises.

Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass der Wechsel des Studienortes nicht erkennbar zu Verzögerung im Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit führt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Hochschule die Mobilität der Studierenden durch die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, fördert. Das Verfahren der Anerkennung scheint großzügig und unkompliziert zu sein. Abgeschlossene Module werden anerkannt, aber auch einzelne Studien- und Prüfungsleistungen. Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen dient eine standardisierte Tabelle als Grundlage. Auch verpflichtende „Learning Agreements“ werden vereinbart. Schon vor dem Aufenthalt an einer anderen Hochschule werden entsprechende Vereinbarungen getroffen. In dieser Beziehung ist das jährliche Planungsgespräch mit dem Studienberater, sowie das Gespräch mit dem Studiengangsleiter vor der Mobilitätsphase eine wichtige Hilfe und eine sehr gute Unterstützung im Blick auf einen externen Studienaufenthalt, was auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigt wurde.

Einzelne Lehrveranstaltungen an der PTH Sankt Georgen werden auch in englischer Sprache angeboten, dies erleichtert sicherlich auch den Aufenthalt an einer englischsprachigen Hochschule im Ausland, und motiviert die Studierenden zu einem solchen Studium.

Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass manche Studierende die Studienzeit an anderen Universitäten oder Hochschulen auch nutzen, um die Prüfungsleitungen, die in der umfangreichen Abschlussprüfung an der PTH Sankt Georgen erbracht werden müssen, im Vorlauf zu verringern. Bei einigen Studierenden scheint dies eine zusätzliche Motivation für einen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule zu sein. Hier kann man sicherlich fragen, ob dies eine hinreichende Motivation für einen externen Studienaufenthalt ist, aber Motivationen sind ja oft eine vielfältige Angelegenheit und die Erweiterung des Horizontes und der Blick auf die Vielfalt der theologischen Lehre bleibt ja als zusätzliche Perspektive weiterhin bestehen.

Da für die Seminaristen im Priesterseminar Sankt Georgen laut Ausbildungsordnung (siehe Rahmenordnung, 2003, Seite 31) eine Zeit außerhalb des Seminars und an einer anderen Hochschule verpflichtend ist, steigt auch bei anderen Studierenden der Hochschule, die Motivation ein

oder zwei Semester an einer anderen Universität zu studieren. Aufgefallen ist, dass ein großer Teil der Studierenden an der Hochschule die Möglichkeit eines Auslandsemesters nutzen. In der Rahmenordnung für die Priesterkandidaten wird als Zeitraum für diese Externitas ausdrücklich das 5. und 6. Semester genannt. In der neuen modularisierten Studienordnung ist ein Wechsel nach dem 6. Semester allerdings leichter möglich, da mit dem 7. Semester eine neue Studienphase beginnt. Daher verschiebt sich die Mobilitätsphase auch für einige Studierende in den dritten Studienabschnitt. Hier ist es eine gewisse Spannung zur Rahmenordnung von 2003 festzustellen, die aber zurzeit auch von der Bischofskonferenz aufgrund der neuen Ratio Fundamentalis von 2016 überarbeitet wird.

Insgesamt kann man davon ausgehen, das studentische Mobilität von der Hochschule ausdrücklich begrüßt, gefördert und unterstützt wird. Sichtbar wird das auch daran, dass in jedem Jahr etwa vier Studierende am Erasmusprogramm teilnehmen. Die Studienzeit an einer anderen Hochschule scheint sich auch nicht negativ auf die Regelstudienzeit auszuwirken, da ein großer Teil der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abschließt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StakV.

Sachstand

Mit Stellungnahme vom 24.02.2023 teilt die PTH Sankt Georgen Veränderungen der personellen Ausstattung mit. Demzufolge stehen zur Durchführung der Lehre im vorliegenden Studiengang 17 Lehrstühle und zwei Stiftungslehrstühle, darunter 17 Professorinnen und Professoren, ein Dozent und ein Lehrbeauftragter als Vertreter des Lehrstuhls zur Verfügung.

Der Akademische Mittelbau besteht aus acht haushaltsfinanzierten und sieben über Drittmittelprojekte finanzierte Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch in der Lehre tätig sind. Im Bereich der Humanwissenschaften ist es üblich, Lehraufträge an Lehrbeauftragte zu vergeben.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Hochschule darauf achtet, dass es für die Lehrenden ausreichend Möglichkeiten zu Fortbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit 17 regulären Lehrstühlen, zwei Stiftungslehrstühlen sowie acht haushalts- und sieben drittmittelfinanzierten Mitarbeitendenstellen ist die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen bestens ausgestattet, um die für den Studiengang notwendige Lehre personell zu bewältigen. Die Durchführbarkeit des Studiengangs ist nicht in Frage gestellt.

Zum Zeitpunkt der Begehung ist das Professorium vollständig besetzt und für die nächsten Jahre stabil. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die PTH Sankt Georgen durch ihre personelle Ausstattung allen Erfordernissen des Lehrbedarfs entspricht; die Qualifikationsziele des vorliegenden Studiengangs sind ohne Zweifel erreichbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StakV.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die materielle Ausstattung vom Unterhaltsträger dem »Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V“ zur Verfügung gestellt wird. Die Mitglieder und damit Träger der Hochschule sind der Jesuitenorden sowie die (Erz-)diözesen Limburg, Hamburg, Osnabrück und Hildesheim. Mit Stellungnahme vom 24.02.2023 teilt die PTH Sankt Georgen mit, dass zum 1. Januar 2023 das Bistum Aachen dem Trägerverein beigetreten ist.

Für die Präsenzlehre stehen ausreichend Räumlichkeiten (Aula, zwei Hörsäle, sechs Seminarräume) am Campus der PTH Sankt Georgen zur Verfügung. Nach Angaben im Selbstbericht sind alle Räume mit Beamer/Bildschirm sowie einer analogen Tafel bzw. einem Flipchart ausgestattet. Weiterhin kommen für die digitale Lehre Videokonferenzsysteme zum Einsatz. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über eine für den Lehrbetrieb ausreichende Anzahl an Webcams sowie externen Mikrofonsystemen, so dass auch hybride Lehr- und Lernformen möglich sind. E-Learning-Maßnahmen erfolgen über die MOODLE-Plattform.

Den Studierenden steht die Hochschulbibliothek zur Verfügung. Der Gesamtbestand der Bibliothek der Hochschule Sankt Georgen beträgt derzeit 470.737 Bände, 522 laufend gehaltene Zeitschriften, ca. 200 Handschriften, 1.775 Mikroformen, ca. 45.000 elektronische Zeitschriften und Serien und über 53.900 Onlinedokumente (Stand: September 2022). Die Bibliothek bietet einen Dokumentenlieferdienst sowie die Möglichkeit zur Endnutzerfernleihe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass durch den Trägerverein „Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V“ genügend Sach-Ressourcen (Räume, technische Ausstattung, Bibliothek, Finanzen) für den Studiengang vorhanden sind und die Bedarfe an Personal im wissenschaftsunterstützenden Bereich und hinsichtlich der übrigen Ausstattung vollständig abdeckt. Im Nachgang an die Begehungen wurde durch den Trägerverein schriftlich bestätigt, dass der Hochschule Sankt Georgen die für den Hochschulbetrieb (inkl. Bibliothek) notwendigen Ressourcen für den Akkreditierungszeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Die Hochschule Sankt Georgen verfügt über ausreichend Seminar- und Vorlesungsräume mit entsprechender technischer Ausstattung und ist in jeder Hinsicht angemessen für die Durchführung des vorliegenden Studiengangs ausgestattet.

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der PTH Sankt Georgen ist auch mit Blick auf seine zur Verfügung stehenden Ressourcen nachhaltig gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV)

Der Studiengang entspricht **teilweise** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StakV.

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 17 - 19) und dem Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, die auf die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, und Sozial-Selbstkompetenzen bezogen sind (vgl. SPO § 25, Abs. 2). Studienleistungen in Form von unbenoteten Übungen oder Seminaren können Voraussetzungen für den Abschluss eines Moduls sein (vgl. SPO § 25 Abs. 2)

Die Prüfungsleistungen können als veranstaltungsbegleitende schriftliche oder mündliche Modulprüfungen erbracht werden (vgl. SPO § 25 Abs. 3). Die Anforderungen sowie deren Formate sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Unterlagen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung bei einem oder mehreren Prüfern, aktive Teilnahme an Proseminaren, Übungen und Tutorien. In begründeten Fällen sind Teilprüfungen möglich.

Die Module M 18 und M 20 werden durch eine gemeinsame Prüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Kommissionsprüfung. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Abschlussprüfung und der Magisterarbeit bestanden sind.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Bei bis zu zwei Prüfungsleistungen im Studiengang ist eine zweite Wiederholung möglich.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (vgl. SPO § 14) zuständig, diesem gehören die Hochschulrektorin oder der Hochschulrektor und zwei weitere Professorinnen oder Professoren an.

Das Prüfungswesen unterliegt gemäß Evaluationsordnung einer regelmäßigen Evaluation und soll zudem in den Sitzungen des Ausschusses zur Qualitätssicherung diskutiert werden.

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung erfolgt über die digitale Plattform „GEORGIUS“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl von Lehrenden als auch von Studierenden der PTH Sankt Georgen wird das Prüfungssystem nach wie vor als große Herausforderung eines modularisierten Studiums angesehen. Im nun vorliegenden Prüfungssystem (dokumentiert in der Magisterprüfungsordnung sowie im Modulhandbuch) kommen unterschiedliche Prüfungsformen vor, die als Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengang eingebunden sind. In den vergangenen Jahren, von der Erstakkreditierung über die Reakkreditierung im Jahr 2016 wurden zahlreiche Änderungen im Hinblick auf Anzahl und Formate der Prüfungen vorgenommen worden. Diese Veränderungen haben nach Einschätzung der Gutachtergruppe zu einer Verbesserung geführt und das Prüfungssystem scheint insgesamt zu funktionieren.

In der Anlage, Organisation und Durchführung der Prüfungen wird seitens des Gutachtergremiums noch Verbesserungsbedarf gesehen. Unklarheiten ergeben sich im Hinblick auf den Bezug der Prüfungsformate auf die Modulinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen sowie hinsichtlich der Angemessenheit und Vergleichbarkeit der Anforderungen an die in der SPO verankerten Modulprüfungen (vgl. § 25 Abs. 3) und an die in einigen Modulbeschreibungen formulierten Studienleistungen (vgl. § 25 Abs. 2).

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Klarheit und Transparenz der Abläufe fällt eine Diskrepanz in den Gesprächen mit den Studierenden bzw. den Lehrenden auf. So scheint es – in der Wahrnehmung der Studierenden – bei mündlichen Kommissionsprüfungen und Klausuren über mehrere Stoffe nicht immer klar, zu welchem Zeitpunkt die Kandidatinnen und Kandidaten darüber informiert werden, „welche Prüfer von der Prüfungskommission zugewiesen werden“. Die Lehrenden verwiesen darauf, dass der Ablauf der Bekanntgabe der Prüfer bzw. Prüferinnen geregelt und den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt gemacht wird. Dieser auch von den Studierenden bemängelte Umstand legt ferner nahe, dass die Prüfungen häufig nicht auf der Modulebene, sondern auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. Solche Module erscheinen nicht als vernetzt, sondern bestehen aus Einzelstoffen und zwei (oder mehr) Einzelprüfungen, die im gleichen Prüfungsfenster stattfinden, aber von unterschiedlichen Prüfenden bewertet werden. Die Ausführungen der SPO (vgl. § 17 Abs.3, § 18 Abs. 3) zu gemittelten Noten bei mehreren Prüfern unterstreichen den Eindruck, dass mehrere Prüfungen stattfinden. Bei einem Vier-Augen-Prinzip der Korrektur einer Prüfungsleistung einigen sich die Prüfer auf eine Note, sodass nicht gemittelt werden muss. Bei der Modulabschlussprüfung in M1 wäre zudem zu prüfen, ob die angebotene Möglichkeit einer Teilung der mündlichen Prüfung auf zwei Prüfungen die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet, da bei einer Teilung vermutlich nicht 15, sondern insgesamt 30 Minuten geprüft wird.

Beim Abgleich von Modulhandbuch und SPO fällt auf, dass nicht alle Prüfungsformen gleichermaßen ausführlich, klar und transparent beschrieben werden. Während es für die mündlichen

Prüfungen und die Klausuren (vgl. § 17 – 18 SPO) klare Vorgaben gibt, wird an keiner Stelle geklärt, welche inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an Hausarbeiten (vgl. § 19 und § 25 Abs. 5) gestellt werden. Dies ist zu klären und an geeigneter Stelle auszuweisen. Weiter ist bei den genannten Modulprüfungen oft nicht klar, auf welcher Ebene und welchem Kompetenzniveau geprüft wird und ob die Kolloquiumsprüfungen oder Klausuren wirklich interdisziplinär sind oder lediglich (wie beispielsweise in Modul M 12) drei Einzelprüfungen in einer stattfinden. Die Bewertung nach „arithmetischem Mittel" lässt genau das vermuten. Dazu kommt: Bei Durchschnittsnoten ist es möglich, dass einer oder sogar mehrere Bereiche nicht ausreichend sind und der Kandidat dennoch besteht. Damit ist nicht gesichert, dass die im Diploma Supplement aufgeführten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Von der Regel „Ein Prüfungsereignis pro Modul" (§25,1 SPO; vgl. auch SD S. 14) kann in begründeten Fällen abgesehen werden (vgl. § 25 Abs. 4 und 5), hinzukommen als Studienleistungen oder Prüfungsvoraussetzungen erforderliche Prüfungsereignisse Neben dem bereits erwähnten Modul M 4 sind hier insbesondere die Module M 15 und M 23 zu nennen. In den letztgenannten Modulen sind die gemäß Rahmenordnung der DBK (vgl. § 27 SPO) verlangten Pflichtseminare verortet. Insgesamt finden sich im Modulhandbuch elf Module, in denen mehrere Prüfungsereignisse stattfinden. Eine sachliche oder auch didaktische Begründung erschließt sich dem Gutachtergremium nicht durchgehend, daher ist – wie auch bei der vorausgegangenen Akkreditierung – eine weitere Überarbeitung des studienbegleitenden Prüfungssystems mit dem Ziel, dass jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt, erforderlich. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei einigen Modulen werden Studienleistungen (vgl. SPO § 25 Abs. 2) als Voraussetzungen für die Anmeldung zur Prüfung und damit zusätzlich zu den Prüfungsleistungen formuliert. Im Sinne eines konsequent kompetenzorientierten Studiengangs müsste in jedem Fall eindeutig erkennbar sein, dass die Studienleistung(en) sowohl auf die Prüfungsleistung als auch auf den für dieses Modul formulierten Kompetenzerwerb hin organisiert sind. Das ist in einigen Modulen nicht der Fall; hier scheint es vielmehr als sorgten die Studienleistungen dafür, dass in allen Lehrveranstaltungen Kompetenzmessungen auf Lehrveranstaltungsebene stattfinden, ohne einzelnen Modulteile ausreichend miteinander zu vernetzen. Das erschwert – sowohl für das Gutachtergremium als auch für die Studierenden – nicht nur das Verständnis des Prüfungssystems, sondern auch die Berechnung der Arbeitslast („workload") der einzelnen Module. Unklar blieb, was bspw. mit „aktiver", „regelmäßiger" und „erfolgreicher Teilnahme" gemeint ist. Ebenso wird eine eindeutige Klärung und Definition der Studienleistungen „Testaufgaben, Hausaufgaben, Hausarbeiten, Essays, Präsentationen und Skizzen" im Hinblick auf möglichen Umfang und Arbeitszeit vermisst. Es ist daher erforderlich, die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an Studienleistungen zu konkretisieren und an geeigneter Stelle (z.B. Modulhandbuch) explizit zu benennen.

Insgesamt erscheint die Prüfungslast in manchen Modulen hoch, was auch in den Evaluationen angemerkt wird, insbesondere da die Studienleistungen nicht ausreichend definiert sind. Dies betrifft vor allem den Grundlagenbereich und die Module M 18 – M 20 mit der Abschlussprüfung. Auch das Spektrum möglicher Prüfungen erscheint insgesamt eher begrenzt. Eine Möglichkeit, die Prüfungslast zu verringern und gleichzeitig stärker den Kompetenzerwerb auf Modulebene zu fokussieren, ist eine Erweiterung des Portfolios möglicher Prüfungsformen, z.B. um Portfolioprüfungen, die Prüfungsmonokultur aufbrechen, die Seminararbeitslast deutlich verringern und echte Interdisziplinarität herstellen können. In den Evaluationen taucht auch der Wunsch nach stärkerer praktischer Verflechtung auf [ein Beispiel: „Thesen waren stark auf Reproduktion ausgelegt. Vielleicht lässt sich ein aktuellerer Bezug herstellen (zugegeben, bei Exegese schwierig).“]. Mit Blick auf die sich verändernde Rolle der Theologie in unserer Gesellschaft, wäre es auch in Prüfungen erstrebenswert, Praxisbezüge in Form von Kreativanteilen in Modulprüfungen einzubringen (z.B. als „letzte Frage“ bei einer Klausur eine Aktualisierung/Auslegung/Relevanzaufzeige für heute formulieren zu lassen). Hier bestünde ein Verbesserungspotenzial, das über alle Module hinweg die Relevanz der Theologie auf persönlicher wie gesellschaftlicher Ebene neu ins Bewusstsein der Studierenden bringen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist mit dem Ziel zu überarbeiten, dass jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zu begründen.
- Die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an Hausarbeiten (vgl. § 25 Abs. 3) und Studienleistungen (vgl. SPO § 25 Abs. 2) sind zu konkretisieren und an geeigneter Stelle (z.B. Modulhandbuch) explizit zu benennen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StakV.

Sachstand

Die Studiengangsleitung obliegt einer Studiengangsleitung (vgl. SPO §14 Abs. 3), welche die Aufgaben des Hochschulrektors im Bereich des Studiengangs übernimmt. Die Homepage der Hochschule fungiert als zentrales Informationsmedium, alle studienorganisatorisch wichtigen Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, etc.) werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Studierenden müssen mindestens einmal im akademischen Jahr eine Studienberatung in Anspruch nehmen (vgl. SPO §10 Abs. 7).

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sowohl eine kurzfristige als auch langfristige Planbarkeit des Studiums neben dem Beruf ein entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in Teilzeit ermöglicht. Das Studiengangskonzept sieht keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor. Alle kreditierten Module werden ausschließlich für diesen Studiengang angeboten. Dem Überwachungsausschuss (vgl. SPO § 9) kommt die Aufgabe zu, die Umsetzung der curricularen Vorgaben bzw. der Studien- und Prüfungsordnung zu überprüfen.

Die dem Arbeitsaufwand und der Prüfungsbelastung zugeordneten ECTS-Punkte werden in Abhängigkeit vom insgesamt erforderlichen Arbeitsaufwand (vgl. SD S: 7) zugeordnet und werden als plausibel und angemessen eingeschätzt.

Die überwiegende Anzahl der Module weisen einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkte auf (ausgenommen M 0) und können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres bei angemessenem Arbeitsaufwand mit einer Prüfung abgeschlossen werden (ausgenommen Modul M 15 und Modul M 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit sichergestellt. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und von Prüfungen, ein angemessener Arbeitsaufwand (von ca. 30 ECTS pro Semester) und eine durchführbare Prüfungsbelastung gegeben ist. Im Gespräch mit Studierenden wurde moniert, dass in der Vergangenheit die Modulabschlussprüfung in Modul M4 zeitlich mit eine Sprachprüfungen zusammenfiel. Trotz der Tatsache, dass Sprachen als Studienvoraussetzungen gelten, sollte auch hier auf Überschneidungsfreiheit im Sinne der Studierbarkeit geachtet werden.

In Bezug auf die Planbarkeit ist ein schlüssiger Studienverlaufsplan vorgegeben. Alle Module schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab, wobei der durchschnittliche Workload von 30 ECTS pro Semester nicht überschritten wird. Begründete Ausnahmen bilden hier Modul M 15 und Modul M 23, da in diesen beiden Modulen die Schwerpunktsetzung durch Wahlpflichtseminare individuell von Studierendenseite festgelegt werden kann.

Auch wurde von den Studierenden besonders die gute Betreuung durch Lehrende und Studiengangsleitung angemerkt, diese sind auf kurzen Wegen ansprechbar und reagieren auf Fragen zu Lehrveranstaltungen oder zum allgemeinen Studienbetrieb sehr schnell. Gelobt haben Studierende auch einen fairen und wertschätzenden Umgang der Lehrenden mit den Studierenden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Studiengangsleitung sowie Lehrende der Studierbarkeit vollumfassend Rechnung tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV)**

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StakV.

Sachstand

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der PTH Sankt Georgen geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und die konzeptionellen Ansätze der Lehrenden im Studiengang. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Der Magisterstudiengang zielt darauf ab, die Studierenden zu befähigen, in theologischen Fragen ein begründetes eigenes Urteil zu entwickeln, ihren persönlichen Glauben zu vertiefen und ihre künftigen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie in theologisch fundierter Weise ausüben zu können.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen obliegen den Dozierenden. Das Curriculum samt Modulhandbuch wurde entsprechend der Rahmenvorgaben der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) konzipiert.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung des Studiengangs und obliegt insbesondere dem Qualitätsausschuss und dem Überwachungsausschuss. In diesen Ausschüssen sind auch Studierende vertreten.
Durch die Teilnahme an Fachtagungen, theologischen Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung insbesondere zur methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre im berufsbegleitenden Kontext werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen konnte anhand der vorgelegten Biographien der Lehrenden zeigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in dem Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) durch die Kompetenzen der Lehrenden sowohl in fachlicher als auch didaktischer Hinsicht gewährleistet ist. Die Lehrenden verfügen ausweislich über nationale und internationale Kontakte und sind in

nationale und internationale Gremien eingebunden. Die Dozierenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs im In- und Ausland teil, wie die aussagekräftigen Publikationslisten dokumentieren. Für die Gutachtergruppe steht zweifelsohne fest, dass das aktuelle Niveau der Forschung präsent ist. Durch eine Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wird auch die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze in den Curricula sichergestellt.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass durch die Einführung von Modulkonferenzen und Modulkoordinatoren mit Blick auf die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Curricula „ein großer Sprung gemacht wurde“. Die von der Hochschule und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind dokumentiert und wirksam. Sie werden von der Gutachtergruppe angemessen und positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StakV)**

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StakV.

Sachstand

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule basiert auf einer allgemeinen Evaluationsordnung (Beschluss Hochschulrat 20.01.2012) und einer „Ordnung für die Evaluation von Lehrveranstaltungen“ (Beschluss Hochschulrat 01.11.2011). Beide Ordnungen wurden 2014 angepasst. Das Qualitätssicherungssystem beinhaltet zentrale und dezentrale Instrumente.

Die Rektorin oder der Rektor und der Hochschulrat tragen die Verantwortung für die Qualität des Angebots. Der Hochschulrat wird unterstützt durch den Ausschuss für Qualitätssicherung und dem Ausschuss zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung. Weiterhin sind die Modulkoordinatoren, die Modulkonferenzen, das Professorium, der AStA-Rat und die Evaluationsbeauftragten des AStA mit der Qualitätssicherung betraut.

Die Evaluationsordnungen enthalten Regelungen zu Zielen, Verfahren und Turnus, Zuständigkeiten, Veröffentlichung der Ergebnisse, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Datenschutz. Gemäß den vorliegenden Ordnungen sind folgende internen Formen der Evaluation vorgesehen: Lehrveranstaltungsbefragung, Studiengangsbefragung, Workloadüberprüfung und Absolventenbefragung.

Dem Überwachungsausschuss obliegt die Überprüfung, ob die Modulbeschreibungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und ob das für das jeweils kommende Semester vorgesehene Lehrangebot den Vorgaben der verschiedenen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule entspricht.

Der Ausschuss für Qualitätssicherung wertet die Ergebnisse aus und formuliert jährlich Ziele und Empfehlungen für die einzelnen Studiengänge. Diese werden dem Hochschulrat vorgelegt und im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen diskutiert und weiterentwickelt. Für die Umsetzung der Empfehlungen ist der Rektor oder die Rektorin der Hochschule verantwortlich.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung des hochschuleigenen Qualitätsmanagementsystems auf den Ausbau der Studiengangsbefragungen gelegt wurde. Seit Wintersemester 2019/20 werden die Module der Fundierungsphase im Zweijahresrhythmus evaluiert. Die Evaluation der Module der Vertiefung wurde im Sommersemester 2022 eingeleitet. Die Module der Einführung sollen ab Wintersemester 2022/23 regelmäßig evaluiert werden. Zudem läuft seit August 2022 die erste Absolventinnen- und Absolventenbefragung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen hat durch die Bildung (1) eines Ausschusses für Qualitätssicherung sowie (2) eines Ausschusses zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung institutionalisierte Maßnahmen ergriffen, um die Weiterentwicklung der Studiengänge unter studentischer Beteiligung einem kontinuierlichen Monitoring zu unterziehen. Die in den Studierendenstatistiken abgebildete Abbrecherquote erscheint den Gutachterinnen und Gutachtern angesichts der überdurchschnittlich guten Leistungsfeststellungen relativ hoch. Die Studiengangsverantwortlichen verwiesen darauf, dass Studiengangwechsel und Abgänge noch nicht konkret erfasst werden können. Eine Alumnibefragung, die laut Hochschule in Auftrag gegeben worden sei, habe noch keine validen Ergebnisse erbracht. Die aus der Statistik sich ergebende weitere Auffälligkeit, dass Frauen vergleichsweise häufiger über die Regelstudienzeit studieren, konnte dem Gutachtergremium nicht plausibel erklärt werden.

In den Gesprächen mit allen Statusgruppen wurde die aus Studierendensicht sehr aufwändige Abschlussprüfung thematisiert. Schon angesprochen wurde, dass in der Darstellung der Studierenden deutlich wurde, dass die Abschlussprüfung nicht selten als Motivation für ein Auslandsstudium diene; Hintergrund ist die aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter begrüßenswerte Praxis einer flexiblen und wohlwollenden Anerkennung anderer, im Auslandsstudium erbrachter Studienleistungen. Die Hochschulleitung betonte auf Rückfrage, dass die Abschlussprüfung sich durch ein hohes Maß an studentischer Eigeninitiative auszeichne und einem vertiefenden Lehren

und Lernen Vorschub leiste. Dennoch sollte der Workload der Abschlussprüfung auf den Prüfstand gestellt werden.

Jedoch wurde in den Gesprächen mit allen Statusgruppen auch deutlich, dass die im Vergleich zur Größe der Hochschule sehr komplexe Gremienstruktur zwar dafür sorgt, dass viele Akteure in die Entwicklung, Evaluation und Überarbeitung des Curriculums sowie der Einzelmodule eingebunden sind, de facto dadurch jedoch Zuständigkeiten und Letztverantwortungen verschwimmen und eine schlanke und klar strukturierte Überarbeitung des gesamten Studiengangs fast unmöglich erscheint. Hinzu kommt, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse – bedingt durch die einjährige Amtszeit des AStA-Rates bei den studentischen Vertreterinnen und Vertretern – sich z.T. im Jahresturnus verändert und ggf. nicht alle, die in diesem Prozess eingebunden sind, die entsprechende einschlägige Expertise zur Evaluation und (Weiter-)Entwicklung von Modulen in einem kompetenzorientierten Studiengang mitbringen.

Insgesamt begrüßt die Gutachterinnen und Gutachter die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Evaluierung des Studienerfolgs und erachten diese grundsätzlich für geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen. Zumal eine offene und wertschätzende Kommunikation zwischen den Dozierenden und Studierenden erkennbar ist.

Gleichzeitig greift das Gutachtergremium eine Empfehlung aus den beiden vorausgegangen Akkreditierungsverfahren wieder auf und bestärkt die Hochschule die Mechanismen im Zusammenspiel der in die Prozesse involvierten Ausschüsse und Organe wie Hochschulrat, Professorium, AStA-Rat sowie Modulkonferenzen und Modulkoordinatoren für eine systematische Qualitätssicherung kontinuierlich fortzuentwickeln und konzeptionell auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 Abs. 1 StakV.

Sachstand

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die PTH Sankt Georgen als ein Ort versteht, der sich für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleich einsetzt, demzufolge wurde dieser Einsatz auch im Leitbild explizit verankert. Jedoch gibt es auch bedingt durch den hohen Anteil an Ordensangehörigen, Priestern bzw. Priesteramtskandidaten unter den Studierenden und im Lehrkörper ein deutliches Übergewicht an Personen männlichen Geschlechts.
In den Unterlagen ist ausgeführt, dass die Hochschule beschlossen hat, einen Gleichstellungsausschuss zu installieren, der voraussichtlich im Jahr 2023 seine Arbeit aufnehmen soll.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (§ 20) angemessene Regelungen vor.

Die Hochschule hat eine unabhängige Ombudsstelle installiert. Der Homepage sind weiterhin die Präventionsordnung der Deutschen Ordensobernkonferenz sowie die Ansprechpersonen zu Fragen sexuellen Missbrauchs der Jesuiten in Deutschland zu entnehmen.
Die Hochschule arbeitet an einem Konzept für verschiedene Formen von Machtmissbrauch. Ein entsprechender Verhaltenskodex für Mitarbeitende und ein entsprechendes Rahmenschutzkonzept sollen 2023 implementiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein wichtiges Anliegen der Hochschule ist und auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit sind hoch. Wie an vielen Ordenshochschulen ist die Geschlechterverteilung unter den Lehrenden unausgewogen. Im Professorium finden sich zwei Frauen, bei den übrigen Mitarbeitenden ist eine bessere Verteilung festzustellen, 40 % der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiblich
Im Bereich der proaktiven Förderung sind noch kaum Initiativen erkennbar, dass angezielt wird, den Anteil der weiblichen Lehrenden zu erhöhen oder im Bereich der Nachwuchsförderung Schritte zu unternehmen, etwa in Form von Mentoring-Programmen o.ä.. Auch ein Gleichstellungsprogramm oder einzelne Initiativen im Bereich der Familienfreundlichkeit finden sich noch nicht. Die Einrichtung des Gleichstellungsausschusses lässt hier auf eine Entwicklung hoffen. Die Hochschulleitung verwies in diesem Zusammenhang glaubhaft darauf, dass die überarbeitete Fassung der Hochschulstatuten auch mit Blick auf dann anstehende Berufungsverfahren mehr Geschlechtergerechtigkeit ermöglichen wird. Zugleich ist festzuhalten, dass einer Ordenshochschule nicht dieselben Mittel zur Verfügung stehen, wie staatlichen Hochschulen, die von entsprechenden Programmen profitieren.

Die Gutachtergruppe anerkennt positiv, dass die Beschwerdewege und Prozesse der Prävention und Missbrauchsbearbeitung auf der Homepage gut beschrieben und leicht zugänglich sind. Eine Auswahl an Ansprechpersonen steht zur Verfügung. Sowohl interne als auch externe Ansprechpersonen sind mit Name und Kontaktdaten angegeben. Es finden sich Ansprechpersonen für Konflikte, im Fall von sexuellem Missbrauch und für gute wissenschaftliche Praxis. Die externen Ombudspersonen im Konfliktfall sind durch ein Arbeitsverhältnis oder Ordensmitgliedschaft an den Jesuitenorden gebunden, während sich unter den Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern im Fall von sexuellen Übergriffen zwei ganz unabhängige Personen befinden.

Die Hochschulsatzung sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind nicht geschlechtergerecht formuliert, werden aber momentan überarbeitet. In den neuen Fassungen soll dies angepasst werden.

Im Gespräch wurden angemessene Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Nachteilsausgleich gewährleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV)**

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der PTH Sankt Georgen erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr Florian Tiede als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der PTH Sankt Georgen eingereichte Unterlagen werden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die gutachterliche Beschlussempfehlung erfolgt vorbehaltlich noch ggf. ausstehender ministerieller Genehmigungen und kirchlicher Approbation der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung.

Beschlussempfehlung:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 16. März 2023 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag zu:
  Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit fünf Auflagen) zu:

  Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind nicht erfüllt.**

- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt, die Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau), die Auflage 3 (Kriterium Curriculum) und die Auflagen 4 und 5 (Prüfungssystem) – wie von der Gutachterkommission vorgeschlagen – auszusprechen.

- Die Akkreditierungskommission von AKAST empfiehlt – nach Rücksprache mit dem Gutachtergremium – die zum wiederholten Mal ausgesprochene Empfehlung (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau) in eine Auflage umzuwandeln.

  Auflage 2 neu (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau):
  Um die angemessene und ausgewogene Vermittlung aller fachtheologischen Inhalte zu gewährleisten, ist die Verteilung der verpflichtenden Fachstunden (180 SWS) mit dem Ziel zu überarbeiten, auf eine stärkere Annäherung der Verteilung der Fachstunden der theologischen Fächer gemäß den "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ hinzuwirken. Für die von der Hochschule gewünschte und begründete Schwerpunktsetzung im Bereich von Philosophie und Systematischer Theologie bleibt es möglich, auch die im Bereich der Schwerpunktbildung (gemäß DBK-Vorgaben) verankerten Semesterwochenstunden (17 SWS) zu nutzen.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule, die sachliche Richtigstellungen und redaktionelle Hinweise enthält und keine Einwände gegen die gutachterliche Beschlussempfehlung vorbringt, keinen Anlass für eine grundsätzlich abweichende Beschlussempfehlung.

Die Akkreditierungskommission unterstreicht zum einen, dass die Schwerpunktbildung in Philosophie und Systematischer Theologie legitim ist. Die Akkreditierungskommission weist zum anderen darauf hin, dass diese Schwerpunktbildung nicht zu Lasten der notwendigen biblischen, historisch und praktisch-theologischen Ausbildungsinhalten gehen darf. Die Akkreditierungskommission von AKAST erachtet daher – auch in Rücksprache mit dem Gutachtergremium – die zum wiederholten Mal ausgesprochene Empfehlung (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau) angesichts der verbindlichen Vorgaben der Bischofskonferenz für hinreichend gewichtig, um die Empfehlung in eine Auflage umzuwandeln.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung wurde durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied Weihbischof Dr. Christoph Hegge am 20. März 2023 schriftlich erteilt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung (Land Hessen, Studienakkreditierungsverordnung StakV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   Biblische Theologie: Prof. Dr. Sandra Huebenthal, Lst. Biblische Theologie, Universität Passau
   Historische Theologie: Prof. Dr. Gregor Wurst, Lst. Alte Kirchengeschichte, Universität Augsburg
   Systematische Theologie: Prof. Dr. René Dausner, Fundamentaltheologie, Universität Hildesheim
   Praktische Theologie: Prof. Dr. Katharina Karl, Pastoraltheologie, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
   Regens Ansgar Pohlmann, Priesterseminar Erfurt
   Dr. Robert Mucha, Fachgebietsleiter Philosophie und Religion, VHS München

c) Studierende / Studierender
   Tom Thanh Han Burmann, Universität Siegen, LA-Studium Katholische Theologie/Sozialwissenschaften (M.Ed.)

<u>Wenn angezeigt:</u>

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StakV): *[Text]*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 StakV) *[Text]*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfolgsquote:

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Sem			AbsolventInnen in RSZ + ≥2 Sem		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
WS 2022/23	15	3	20%									
SS2022	1	1	100%	9	2	22,22%	1	0	0,00%	1	0	0,00%
WS2021/22	12	4	33%	2	2	100,00%	2	1	50,00%	0	0	0,00%
SS2021	13	5	38%	10	0	0,00%	0	0	0,00%	2	0	0,00%
WS2020/21	23	8	35%	2	0	0,00%	0	0	0,00%	4	2	50,00%
SS2020	9	4	44%	3	2	66,67%	0	0	0,00%	1	1	100,00%
WS2019/20	18	7	39%	5	0	0,00%	0	0	0,00%	1	1	100,00%
SS2019	3	1	33%	7	0	0,00%	0	0	0,00%	3	1	33,33%
WS2018/19	24	6	25%	6	1	16,67%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2018	11	3	27%	4	1	25,00%	1	0	0,00%	1	0	0,00%
WS2017/18	34	9	26%	2	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2017	6	2	33%	7	4	57,14%	5	3	60,00%	2	2	100,00%
WS2016/17	34	12	35%	2	0	0,00%	1	0	0,00%	1	0	0,00%
Insgesamt	188	62	33%	59	12	20,34%	10	4	40%	16	7	43,75%

Notenverteilung

	Sehr gut	gut	Befriedigend	Ausreichend	insgesamt
	≤ 1,5	>1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4,0	
SS2022	4	7	0	0	11
WS2021/22	0	4	0	0	4
SS2021	4	7	1	0	12
WS2020/21	3	3	0	0	6
SS2020	2	2	0	0	4
WS2019/20	3	3	0	0	6
SS2019	2	6	2	0	10
WS2018/19	2	4	0	0	6
SS2018	5	1	0	0	6
WS2017/18	0	2	0	0	2
SS2017	6	8	0	0	14
WS2016/17	0	3	0	0	3

Durchschnittliche Studiendauer

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS2022	1	8	1	1	11
WS2021/22	0	2	2	0	4
SS2021	1	9	0	2	12
WS2020/21	0	2	0	4	6
SS2020	0	3	0	1	4
WS2019/20	2	3	0	1	6
SS2019	3	4	0	3	10
WS2018/19	1	5	0	0	6
SS2018	1	3	1	1	6
WS2017/18	1	1	0	0	2
SS2017	1	6	5	2	14
WS2016/17	0	2	1	1	3

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	03.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14. - 15.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.03.2010 bis 30.09.2016 AKAST
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 15.09.2016 bis 30.09.2023 AKAST
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StakV	Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt ei einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen durch eine Eignungsprüfung nach dem Hessischen Hochschulgesetz bleibt hiervon unberührt. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Im Übrigen gilt für den Zugang zu Masterstudiengängen das Hessische Hochschulgesetz.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B. Ed.) und Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge,

in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nr. 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsarten, -umfang oder -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungs- punkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtsprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie in den § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten der gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen,

2. es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden,

3. soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22 Nr. L 271 S. 18, Nr. L 93 S. 28, Nr. L 33 S. 49, Nr. L 305 S. 115, r. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35, Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt,

4. bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt,

5. das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 sowie 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach Teil 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) erfüllen. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch

Professorinnen oder Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 StakV

Zurück zum Gutachten